

für die letzten sechs Monate mit Recht hätte fordern können und unzweifelhaft gefordert hätte, wäre sie nicht durch die Aussagen der Livia irre geführt worden. Wie ist dieser Fall zu beurtheilen?

Wir glauben, daß unter den hier vorliegenden Umständen Silvia nicht gegen einen frei eingegangenen Vertrag gefehlt habe, nachdem sie durch die Aussagen der Livia irre geführt, um einen höchst unbilligen und allzu niedrigen Lohn sechs Monate lang diente, und ohne diesen Umstand ihre Dienste schlechterdings nicht geleistet hätte. Es liegt also hier ein error vor, an dem die Silvia unschuldig ist. Hat man aber auch Grund anzunehmen, daß Silvia nicht wider die *justitia commutativa* gefehlt habe, so hat sie wenigstens der Rechtsordnung zuwider gehandelt und ist sie insoferne zurechzuweisen. Sie hätte die Sache den Erben vorlegen sollen. Wären diese auf keine billige Vergütung eingegangen, so hätte sie für ihre außerordentlichen Mühewaltungen und Nachtwachen beim Krankendienste die Rechnung machen und auf deren Genehmigung und Liquidirung nöthigenfalls auf dem gesetzlichen Wege durch das Gericht dringen können. Daß sie gegen diesen juris ordinem vorgegangen, war ihr Fehler. Wir würden also Silvia zwar nicht zur Restitution anhalten, aber sie auffordern, daß sie ihren Fehler bereue und so Gott Genugthuung leiste.

---

**5. Was hat man unter dem articulus mortis zu verstehen?** Bekanntlich hat jeder Priester die Vollmacht, in articulo mortis von allen reservirten Fällen, auch von jenen, die wegen einer Censur reservirt sind, zu absolviren. Nulla est reservatio in articulo mortis. Trid. sess. 14, cap. 7. Es entsteht daher die Frage: Was hat man unter dem articulus mortis zu verstehen? — Wir antworten auf diese Frage:

1) Alle Moralisten und Canonisten sind darin einig, daß der articulus mortis dann vorliege, wenn man mit Gewißheit oder mit größerer Wahrscheinlichkeit das nahe bevorstehende Lebensende voraus sieht. Articulus mortis ille dicitur, quo mors certo vel saltem probabilius proxime secutura praevideatur.

2) Es geschieht aber nicht selten, daß man einerseits gute Gründe hat, zu hoffen, daß der Tod nicht sobald bevorstehe, andererseits aber doch mit Grund (probabiliter) befürchten muß, der Tod könnte auch bald und sehr bald eintreten, weil in solchen Fällen schon öfters ein baldiger Tod eintrat. Man nennt dieß ein prudens oder probabile periculum mortis oder auch einfach periculum mortis. Eine solche Todesgefahr darf man als gleichbedeutend mit articulus mortis betrachten. Es sprechen hiefür folgende Gründe: a) Die weit überwiegende Mehrzahl der Canonisten und Moralisten, fast alle, huldigen dieser Lehre und betrachten sie als die stärker begründete, der man in der Praxis mit Sicherheit folgen könne. b) Sowohl das canonische Recht, als auch das römische Ritual nehmen den Ausdruck „periculum mortis“ mit articulus mortis gleichbedeutend und setzen daher den ersten Ausdruck für den zweiten. So in dem decret. gratian. II, caus. 17, qu. 4, cap. 29. Das Rit. Rom. in seiner Instruktion zum Bußsakramente. c) Wenn die Sachen so stehen, daß man mit gutem Grunde das nahe Lebensende befürchten muß, wäre es gewagt, mit der Beichte länger zu warten; und der mütterliche Sinn der Kirche gewährt da sicherlich dem Beichtvater jene Vollmacht, ohne welche das Seelenheil des Beichtenden einer wahrscheinlichen Gefahr ausgesetzt wäre. Cardinal Lugo sagt daher sehr gut: So oft einer wegen Todesgefahr zu beichten verpflichtet ist, so oft gewährt die Kirche die gedachte Vollmacht.

3) Faßt man die hieher gehörenden Fälle mehr im Einzelnen in's Auge, so sind speciell zu nennen: eine schwere Krankheit, die Zeit einer Pest und respektive einer

ansteckenden gefährlichen Krankheit bezüglich derer, die an einem solchen Orte leben, eine schwere Geburt, ein bevorstehendes Treffen, eine lange und gefährliche Schiffahrt, eine gefährliche chirurgische Operation, die begründete Gefahr das Bewußtsein zu verlieren. So Scavini III, 374. Lig. 6, n. 561. Eine Krankheit, die sicherlich oder wahrscheinlich zum Tode führen wird, wie Abzehrung, Lungenfucht, kann in einem Stadium sich befinden, wo das nahe Lebensende oder geringere Disposition wegen körperlicher Schwäche noch gar nicht droht; hier ist wohl kaum ein periculum mortis proxime secuturae und darum eine strenge Verpflichtung, die Sterbsakramente zu empfangen, vorhanden; die Krankheit kann aber auch ein Stadium erreicht haben, in welchem schon öfters der Tod oder eine sehr starke Schwächung des Vernunftgebrauches oder auch dauernde Bewußtlosigkeit erfolgten, und da ist ein prudens periculum mortis nicht abzuleugnen. Wir schließen mit der Bemerkung des heil. Alphons: „Generatim animarum pastor in determinando gradu periculi non sit anxius.“

---

**6. Ein paar Fragen rücksichtlich des Diözesankalenders.** 1) Cajus zweifelt, ob das Direktorium der Diözese rücksichtlich der Messe und des Breviers in einem bestimmten Punkte die richtige Bestimmung gegeben habe; in einem andern Punkte scheint es ihm und einigen andern wahrscheinlicher, daß das Diözesandirektorium irre; bezüglich eines dritten Punktes aber will es ihm als gewiß vorkommen, daß sich in den Kirchenkalender seiner Diözese ein Fehler eingeschlichen habe. Wornach hat sich Cajus zu richten? — Antwort: Er muß sich an den Kalender der Diözese halten. S. R. C. 23. Mai 1835. So fordert es die gute Ordnung, die gestört werden würde, wenn es erlaubt wäre, wegen solcher subjectiven Anschauungen von dem Kirchenkalender abzuweichen. Eine Ausnahme aber würde für den Fall stattdessen, daß ein